



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Deggendorf (Friedhofsgebührensatzung) Vom 21.12.2021

Die Große Kreisstadt Deggendorf erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG – BayRS 2024-1-I) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG – BayRS 2013-1-1-F) folgende Satzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

1. Die Große Kreisstadt Deggendorf erhebt für die Inanspruchnahme des Friedhofs und ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
2. Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder dessen Verlängerung beantragt
 - d) wer eine Leistung beauftragt oder in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
 - b) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt Deggendorf
 - c) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe c mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes
 - d) im Fall des § 2 Nummer 1 Buchstabe d mit der Auftragserteilung.
2. Die Gebühr wird 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) Einzelgräber und Einzelgrüfte 35 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 55 €
 - b) Doppelgräber und Doppelgrüfte 70 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 110 €
 - c) Dreifachgräber und Dreifachgrüfte 104 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 164 €
 - d) Vierfachgräber und Vierfachgrüfte 145 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 219 €
 - e) Fünffachgräber und Fünffachgrüfte 169 €
 - f) Sechsfachgräber und Sechsfachgrüfte 202 €
Ausnahme Friedhof VI und VII 328 €
 - g) Einzelwandgräber 56 €
 - h) Doppelwandgräber 112 €
 - i) Dreifachwandgräber 167 €
 - j) Vierfachwandgräber 223 €
 - k) Kindergräber 28 €
 - l) Urnengräber 49 €
 - m) Urnengräber mit Stelen (Viertel) 63 €
 - n) Urnengräber mit Stelen (Hälfte) 127 €
 - o) Urnengräber mit Stelen (ganzer Anteil) 253 €
 - p) Urnennischen für zwei Urnen 55 €
 - q) Urnennischen für drei Urnen 62 €
 - r) Baumgräber 55 €
 - s) Wiesengräber 55 €
 - t) Urnengemeinschaftsgräber 56 €
 - u) anonyme Grabstätte 13 €
2. Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

1. Die Bestattungsgebühr inkl. Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie Erstellung des ersten Erdhügels inkl. Beisetzung und Träger beträgt:
 - a) für eine Erwachsenengrabstätte 711 €
 - b) für eine Kindergrabstätte bis 10 Jahren 247 €
 - c) bei einer Übergröße des Sarges über 0,7m x 2m zusätzlich 56 €
 - d) bei einer Bestattung im Leichentuch ohne Sarg zusätzlich 26 €
2. Die Gebühr für das Tieferlegen der Grabsohle beträgt 186 €
3. Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen beträgt:
 - a) in die Erde 293 €
Zuschlag für Urnen über 25 cm Durchmesser 46 €
 - b) für eine Urnennische 247 €
 - c) für die anonyme Grabstätte 172 €
4. Die Gebühr für die Beisetzung in einer Gruft beträgt:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) | für einen Sarg | 247 € |
| b) | für eine Urne | 214 € |
| 5. | Die Gebühr für die Ausbettung einer Urne beträgt: | |
| a) | aus der Erde | 177 € |
| b) | aus einer Urnennische | 130 € |
| 6. | Die Gebühr für die Ausgrabung von Leichen, Leichenresten oder Gebeinen beträgt | 432 € |
| 7. | Für die Umbettung einer Urne, eines Sarges oder von Leichen, Leichenresten oder von Gebeinen, innerhalb des Friedhofes, fallen, neben den Ausbettungsgebühren nach § 5 Nr. 5 und 6, die Bestattungsgebühren nach § 5 Nummer 1 bis 4 an. | |
| 8. | Für die Beisetzung von Totgeburten und Sternenkindern in der dafür vorgesehenen Sammelgrabstätte fallen keine Gebühren an. | |

§ 6

Sonstige Gebühren

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. | Die Gebühr für die Überwachungstätigkeit des städtischen Leichenwärters im Krankenhaus beträgt | 82 € |
| 2. | Die Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes im Leichenhaus beträgt pro angefangenem Tag | 78 € |
| 3. | Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes beträgt pro angefangenem Tag | 42 € |
| 4. | Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle | 87 € |
| 5. | Die Gebühr für den Transport und die Entsorgung des Grabschmucks beträgt pro Kranz/Schale | 6 € |
| 6. | Die Graberwerbsgebühr beträgt | 40 € |
| 7. | Die Gebühren nach § 6 Nr. 1-4 ermäßigen sich für Kinderleichen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr um 50 %, bei Totgeburten um 100 %. | |

§ 7

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Großen Kreisstadt Deggendorf (Bestattungsgebührensatzung) vom 10.12.1980 außer Kraft.

Deggendorf, 21.12.2021

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 vom 23.12.2021)